

1./IV. 1919

Fein  
druck

Generalstreik in Stuttgart.

# PESTER LLOYD

## MORGENBLATT

66. Jahrgang.

Budapest, Dienstag, 1. April 1919

Nr. 76

### Verkauflichung des Unterrichts.

Verordnung Nr. XXII (Z. 2206/T. K. E.) der Revolutionären Räteregierung.

§ 1. Die ungarische Räteregierung betrachtet das Unterrichtsweien als staatliche Aufgabe. Demgemäß übernimmt die Räterepublik sämtliche nichtstaatlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in ihre Verwaltung. Allen den Zwecken der Anstalten dienenden Immobilien und Mobilien werden auf Grund dieser Verordnung der Räteregierung zu öffentlichem Besitz.

§ 2. Die Räterepublik beabsichtigt, zur Ausbildung der Arbeiterklasse eine großer angelegte Unterrichts- und Erziehungsaktion als jede bisherige ins Werk zu setzen. Alle jene, die sich der Gesellschaft und dem Geist der Räterepublik anpaßen, will diese ihren Fähigkeiten entsprechend in ihren Dienst stellen. Infolgedessen übernimmt sie von den Angestellten der nichtstaatlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jene, die dieser Bedingung entsprechen, in den Dienst der Räterepublik. Die für die selben Personen (Geistliche, Ordenspriester, Nonnen) jedoch nur dann, wenn sie weltliche Personen werden. Die Uebernahme geschieht in der Weise, daß die Angestellten der Anstalten auf Grund dieser Verordnung ohne besondere Verfügung in den provisorischen Dienst der Räterepublik treten. Hinsichtlich ihrer ständigen Anstellung wird der Volksbeauftragte für Unterrichtsweien auf Grund der Abiegung einer Prüfung entscheiden, die sich auf die soziale Auffassung und Kenntnisse der Betreffenden erstreckt. Das Material und die Modalitäten der Prüfung regelt der Volksbeauftragte für Unterrichtsweien in der Verordnungsweg, ihren Zeitpunkt aber bestimmt er innerhalb eines, höchstens aber dreier Monate von der Veröffentlichung des Prüfungsmaterials an.

§ 3. Die einzelnen und Gemeinschaften (Gemeinden, Kultusgemeinden) sind verpflichtet, alle Beiträge, von denen sie ihre Anstalt bisher im ganzen oder zum Teile erhalten haben, bis zur endgültigen Regelung wie bisher für die Zwecke der Anstalten auch ferner einzuliefern.

§ 4. Die Verweigerung der Uebergabe der für die Zwecke der Anstalten dienenden Immobilien und Mobilien, ihre säumige Durchführung, wie immer geartete Beschädigung, Verbergung, Fortschaffung der Mobilien, die Verabstimmung der Einkieferung der zur Erhaltung der Anstalten dienenden Beiträge, ihre säumige oder nicht auf die bisherige Weise erfolgende Leistung ist eine verbrecherische Handlung, deren Verüber vor ein Revolutionsgericht zu stellen sind.

§ 5. Der Volksbeauftragte für Unterrichtsweien kann einzelnen Städten oder Gemeinden, in denen die Entwicklung des Schulwesens dies begründet, unter Aufsicht des staatlichen Charakters des Unterrichtsweiens die Erlaubnis erteilen, ihre Schulen unter Aufsicht des Volksbeauftragten für Unterrichtsweien auch weiterzuführen. Dieses Recht wird Budapest eingeräumt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung ins Leben. Die Verordnung wird vom Volksbeauftragten für Unterrichtsweien durchgeführt, der die zur Sicherung der Uebernahme der Anstalten notwendigen Organe bestimmt und in einer besonderen Verordnung die Neuorganisation der Unterrichtsverwaltung feststellt.

Budapest, 29. März 1919.

#### Die Revolutionäre Räteregierung:

Alexander Garbai,  
Präsident der Räteregierung.  
Sigmund Kunft,  
Volksbeauftragter für Unterrichtsweien.

Verordnung des Volkskommissariats für Unterrichtsweien Nr. 7098/1919.

Ich ordne an, daß an der juristischen Fakultät sämtlicher Universitäten und an allen Rechtsakademien ähnliche Prüfungen bis zur endgültigen Festlegung der Neuorganisation und der neuen Studienordnung eingestellt werden.

Georg Lufács m. p.,  
stellvertretender Volksbeauftragter.

### Die Einhebung des Mietzinses.

Verordnung Nr. 5 des Volksbeauftragten für Finanzweien.

Verordnung über die Einhebung des Mietzinses der in Gemeinbesitz übernommenen Häuser in Budapest, beziehungsweise in allen Provinzstädten, in denen die Häuser in Gemeinbesitz übernommen worden sind.

1. Vom 1. April an ist jeder Mietzins in Monatsraten im vorhinein zu zahlen: die wöchentliche, zweiwöchentliche und vierteljährliche Miet-

zinszahlung hört bei den in Gemeinbesitz übernommenen Häusern auf.

2. Den Mietzins heben die Vertrauensmänner des Hauses gemeinsam mit dem Hausbesorger gegen Bescheinigung ein.

3. Die Vertrauensmänner sind verpflichtet, den eingehobenen Mietzins bei dem nächsten Postamt innerhalb von drei Tagen einzuzahlen. Die Einzahlung geschieht mittels besonderer, diesem Zwecke dienender und bei den Bezirksniederkommissionen zur Verfügung stehender Postsparkassenscheine, die mit der Aufschrift „Staatliches Mietzinskonto“ versehen sind. Die Vertrauensmänner sind verpflichtet, auf die Rückseite des Schecks die Gasse und Nummer des Hauses, aus dem die Einzahlung erfolgt, genau und leserlich zu vermerken.

Ueber die Art der Kontrolle folgen besondere Bestimmungen.

Budapest, 31. März 1919.

Bargam p.,  
Szélem m. p.,  
Volksbeauftragte für Finanzweien.

### Wirkungskreis der Provinzräte und Direktorien.

Verordnung XXVII KTE 2221/1919 der Revolutionären Räteregierung.

Die in Budapest und in der Provinz bisher konstituierten Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte und Direktorien haben an den meisten Orten die Erwartungen gerechtfertigt, die die Revolutionäre Räteregierung an die Reife des Proletariats geknüpft hat. Da sich aber dennoch an einzelnen Orten auch Dinge ereigneten, die die revolutionäre Ordnung und Disziplin gefährden, halten wir es für notwendig, die allgemeinen Prinzipien anlangend, für die Räte und für die Direktorien folgende Verordnung herauszugeben:

Die Räteregierung erkennt nur diejenigen Räte und Direktorien, auch provisorisch, an, die die Mehrheit des revolutionären Proletariats gewählt hat.

Wir werden es nicht dulden, daß die Räte und Direktorien sich selbst als Führer der Arbeiterklasse ausdrängen und unter diesem Titel Verfolgungen ertreffen.

Die vorchriftsmäßig gebildeten Räte und Direktorien machen wir aufmerksam, daß sie in vollster Eintracht mit der Räteregierung und mit dem Volksbeauftragten für Inneres zu wirken haben, denn nur die starre Disziplin vermag Proletariatsdiktatur aufrechtzuerhalten. Im Notfall, oder wenn sie Zweifel hegen, mögen sie sich sofort telefonisch oder telegraphisch an das Volkskommissariat für Inneres wenden, das die entsprechende Aufklärung und Weisung unverzüglich erteilen wird.

Der allererste Gesichtspunkt sei in ihrer Tätigkeit, daß die Aufgabe der Provinzräte die Schaffung der neuen Ordnung ist.

Darüber, wie dieser Zweck verwirklicht werden soll, wollen wir keine detaillierte, auf alles sich erstreckende Weisung geben, wir bezeichnen hier nur die dringenden Aufgaben:

1. Die Verfügung über die vorhandene Brachialgewalt haben sie sofort zu übernehmen und die Aufrechterhaltung der Ordnung einbernehmlich mit den in ihren Stellungen bestellten oder neuerlich gewählten Kommandanten zu versehen.

Insofern Waffen zur Verfügung stehen und es notwendig erscheint, haben sie die Brachialgewalt durch vollkommen zuverlässige Genossen auf eine Zahl zu ergänzen, die imstande ist, auf dem Ort oder von dem Direktorium verwalteten Gebiete die Diktatur zu sichern. Bei der Auswahl ist auf die Zuverlässigkeit mit größter Sorgfalt zu achten, wofür sie in vollem Maße haften.

2. Die Räte und die Direktorien nehmen in allen Gemeinden die Leitung der Verwaltung in ihre Hand. Sie übernehmen auch die Gemeindefassen, die sie bis auf weitere Weisung unter strenger Haftung verwalten. Sie nehmen sämtliche Banken und Sparkassen unter Sperrung, dürfen aber ohne Ermächtigung durch das Volkskommissariat für Inneres nicht einen Heller anrühren. Unter solchen Bedingungen können sie auch die Geldporträts und die größeren Werte der reichen Bürger unter Sperrung nehmen, die, wenn der Verdacht des Verbergens oder des Schmuggels auftritt, in Verwahrung zu nehmen sind. Zweitausend Kronen sind jedem zu belassen. Hier weisen wir die einzelnen Räte und Direktorien streng an, sich zu hüten, Beamte und Arbeiter zu verlieren. Für die Bezahlung der Arbeiter und der Dienstboten kann aus dem beschlagnahmten Gelde gesorgt werden.

3. Wenn Beamte entlassen und an ihre Stelle mit einseitiger Vertrauens neue ernannt werden, hat als Hauptgesichtspunkt politische Zuverlässigkeit und Sachverständnis zu gelten. Von den Entlassungen und neuerlichen Ernennungen ist das Volkskommissariat für Inneres sofort zu verständigen. Die neuen Beamten sind darüber aufzuklären, daß ihre Vertrauens provisorisch ist.

4. Wo sich größere Nahrungsmittelvorräte vorfinden, können sie diese inventarisieren, doch tragen wir ihnen streng auf, sie nicht zu requirieren. Handelt es sich darum, das Verbergen oder den Schmuggel größerer Werte und größerer Mengen von Nahrungsmitteln zu verhindern, dann können diese auf Grund einer mit den

Unterschriften der Mitglieder des Direktoriums versehenen schriftlichen Vollmacht auch requiriert werden. Den gegenrevolutionären Elementen können auch Waffen unweitzuglich konfisziert werden. Werte, Nahrungsmittel, Waffen können auch in diesem Falle nicht aufgeteilt werden, sondern sie sind bis auf weitere Verfügung gesammelt, streng in sicherer Hut zu halten. Ueber jeden derart requirierten Gegenstand, Wert und über Nahrungsmittel ist eine Quittung auszustellen und von demjenigen, bei dem requiriert wurde, eine Schrift zu verlangen. Diese Urkunden sind streng aufzubewahren.

5. Die Räte sind in Beschlag zu nehmen. Die in ihnen befindlichen Gegenstände sind pünktlich zusammenzuschreiben und sie können für das Gehalte oder für andere nur im Falle der dringenden Not als Wohnung verwendet werden. In diesem Falle sind Kunstschätze, Gemälde, Kunstobjekte in einem besonderen Raum einzulagern und streng zu beschützen. Wir machen die Mitglieder der Direktorien und der Räte persönlich dafür haftbar, daß sie bei derartigen Beschlagnahmen die zuverlässigsten Kräfte verwenden und daß auch bei der Befüllung diese Gesichtspunkte zur Geltung gelangen.

6. Die gegenrevolutionären Erscheinungen haben sie genau und mit Umsicht zu beobachten, über solche dem Kommissariat für Inneres sofort Bericht zu erstatten und, wenn ernste Anzeichen in Erscheinung treten, die notwendigen Präventivmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen. Ueber die Präventivmaßnahmen hinausgehende Verfügungen sind aber nicht durchzuführen, bevor an die zuständigen Volkskommissariate ein derartiges Ersuchen gerichtet wird.

7. Eine ihrer wichtigsten Pflichten ist, auf den ungeordneten Verlauf der Produktion zu achten. Wollen einzelne die Produktion hindern, so ist strengstens aufzutreten und den Volkskommissariaten für Inneres und für Auerbau unverzüglich Bericht zu erstatten. Eine Beschäftigung darf nirgend durchgeföhrt werden. Zugleich machen wir die Räte und die Direktorien aufmerksam, daß über die Delegierten des Volkskommissariats für Auerbau dieses Volkskommissariat verfügt und daß die Räte nur die Kontrolle ausüben können, die Delegierten aber in ihrer Arbeit durch Weisungen nicht zu stören, sondern zu unterstützen haben.

8. Gegenüber Plünderungen, Raub und der Beschädigung des Vermögens von Proletariern ist mit größter Schonungslosigkeit vorzugehen. Das gilt auch dann, wenn zufällig Personen, die im Auftrage des Rates vorgehen, sich gegenüber dem von der Proletariatsdiktatur erlassenen Verbot sich zu einer solchen Handlung erniedrigen sollten. Die Leute sind zu instruieren, daß derartige Handlungen die Proletariatsdiktatur ebenso gefährden, wie eine andere gegenrevolutionäre Tat.

Außer diesen Bestimmungen ist im allgemeinen noch folgendes zu beachten:

Insolange, bis die endgültige Verfassung festgestellt wird — was in sehr kurzer Zeit der Fall sein wird —, haben die Räte die auf das ganze Land sich erstreckenden Bestimmungen der Revolutionären Räteregierung genau und ohne Bezug zu verstreuen. Niemand darf sich diesen widersetzen. Es ist darauf zu achten, daß, wenn es sich um eine ein gewisses Gebiet greifende Bestimmung handelt, diese unter keinen Umständen willkürlich auf ein anderes Gebiet ausgedehnt werden darf.

Es ist strengstens verboten, den Verordnungen, Befehlen und Bestimmungen der Revolutionären Räteregierung oder einzelner Volkskommissariate widersprechen oder die Bestimmungen, Verordnungen und Befehle der Revolutionären Räteregierung willkürlich abzuändern oder diesen ergänzende Bestimmungen oder Erweiterungen anzufügen.

Es ist verboten, eine einem schon bestehenden Volksgehe widersprechende Verfügung zu treffen, zum Beispiel Kleingewerbe zu sozialisieren, in Geschäften befindliche Waren willkürlich in Besitz zu nehmen, Wohnungen und Vereine willkürlich zu okkupieren, Nahrungsmittel zu requirieren, willkürlich Steuern und Zuschläge zu veranlassen, Bestimmungen der Revolutionären Räteregierung vor der Offenheit zu verheimlichen, den von der Revolutionären Räteregierung erlassenen Befehlen und Verordnungen eine willkürliche Deutung anzufügen, willkürliche Revolutionsgerichte zu bilden und derart über Angeklagte zu urteilen, Arbeiter ohne Wissen der Volksbeauftragten für Inneres und des Krieges zu bewaffnen, denn die listlose Durchführung all dessen führt die revolutionäre Ordnung um und fördert die Möglichkeit dieser Gegenrevolution in außerordentlichem Maße. Die schon konstituierten Budapester Räte und Direktorien können alle ihre Verfügungen im Einvernehmen mit den zuständigen Volkskommissariaten treffen und nur von Fall zu Fall auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung verfügen.

In Fällen, in denen die Räte und die Direktorien einen Entgang an Arbeitslohn haben, kann provisorisch ein Honorar von monatlich höchstens 1000 Kronen gewährt werden. Bei anderen größeren Ausgaben ist um die Zustimmung des Volkskommissariats für Inneres anzufuchen. Diese Ausgaben können aus dem eingezogenen Gelde gedeckt werden. Die Entlohnung der zu den neuerlich organisierten Brachialgewalten aufgenommenen Genossen ist die gleiche wie die der bisherigen Brachialgewalt.

Die Räte und die Direktorien haben dagegen streng darauf zu achten, daß das nennmehrschon im Besitz der Proletarier befindliche Geld in keiner Weise vergeudet oder verschleudert werde, denn sonst wird die Räteregierung auf das strengste wie gegen einen Feind des Proletariats vorgehen.

Wir fordern sämtliche Räte und Direktorien auf, ihre Konstituierung sofort dem Volkskommissariat für Inneres